

Förderverein Kita Marienruhe Schloßborn

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- Der Verein führt den Namen „Förderverein Kita Marienruhe Schloßborn“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“
- Der Verein hat seinen Sitz in 61479 Glashütten-Schloßborn.
- Das Geschäftsjahr ist das Kindergartenjahr vom 01.09. bis zum 31.08.
- Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfsjahr, es beginnt mit der Gründungsversammlung und endet zum 31.08.2024.

§ 2 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung im Sinne des § 52 Absatz 2 Nr. 7 der Abgabenordnung (AO). Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - die ideelle und materielle Förderung der Kita Marienruhe Schloßborn (im Folgenden Kita genannt) über den Rahmen der Mittel des Trägers hinaus
 - Ausrichtung und Unterstützung von Veranstaltungen für Kinder, Eltern und die im Kindergarten tätigen Mitarbeiter/innen in kultureller, organisatorischer oder materieller Weise
 - Anschaffung und Erhaltung von Spielgeräten und/oder Materialien
 - Anschaffung und Erhaltung von sonstigen Einrichtungsgegenständen
 - Unterstützung hilfsbedürftiger Kinder
 - Förderung der Außendarstellung von Verein und Kita in der Öffentlichkeit
- Der Förderverein übernimmt dabei keine Aufgaben des Trägers.
- Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln aus Mitgliedsbeiträgen und die Sammlung von Spenden.
- Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Sein gesamtes bewegliches und unbewegliches Vermögen dient allein gemeinnützigen Zwecken.
- Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- Vom Verein zu Gunsten der Kita angeschaffte Gegenstände gehen als Schenkung in das Eigentum der Kita Marienruhe Schloßborn über (ausgenommen hiervon sind Materialien/Gegenstände, die für den Vereinsbedarf angeschafft wurden und für die Vereinsarbeit benötigt werden).

§ 3 Mitgliedschaft

- Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person oder juristische Person öffentlichen und privaten Rechts bzw. Personenvereinigung werden, die daran interessiert ist, die Verwirklichung der Vereinsziele und Satzungszwecke des Vereins zu fördern.
- Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Will er dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet hierüber die nächstfolgende Mitgliederversammlung.
- Die Mitgliedschaft endet
 - durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand
 - mit dem Tod des Mitglieds
 - bei juristischen Personen mit dem Verlust der Rechtsfähigkeit
 - durch Ausschluss aus dem Verein
- Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft unterliegt keiner Frist.
- Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit.
- Die Mitgliedschaft erlischt bei Verzug der Beitragszahlung von länger als sechs Monaten.
- Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen (auch bereits im Voraus gezahlte Jahresbeiträge), Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat dabei eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann.
- Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat.

- Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.
- In Ausnahmefällen kann der Vorstand auf Antrag den Beitrag ermäßigen oder erlassen, wenn das Mitglied den Verein durch gemeinnützige Arbeit fördert.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Über die Höhe und Fälligkeit beschließt die Mitgliederversammlung und erstellt eine Beitragsordnung. Die Beitragsordnung ist nicht Teil der Satzung. Jedes Vereinsmitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Die Zahlung des Mitgliedsbeitrages erfolgt jährlich im Voraus.
- Darüber hinaus bestreitet der Verein seine Ausgaben durch Einnahmen aus Spenden, Zuschüssen und sonstigen Einnahmen.

§ 6 Datenschutz

- Der Verein erstellt im Sinne der EU-Datenschutz-Grundverordnung eine Datenschutzordnung. Die Datenschutzordnung ist nicht Teil der Satzung. Die Datenschutzordnung ist vom Vorstand schriftlich aufzusetzen und durch den Beschluss der Mitgliederversammlung zu genehmigen. Die Datenschutzordnung ist mit der Satzung jedem Mitglied zugänglich zu machen.

§ 7 Organe des Vereins

- Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Vorstand

- Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens fünf Mitgliedern. Die Mitgliederversammlung wählt eine(n) erste(n) Vorsitzende(n) und eine(n) zweite(n) Vorsitzende(n).
- Der Vorstand bestimmt ein Vorstandsmitglied zum Kassierer.
- Gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind die Vorstandsmitglieder. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, nach innen und außen. Jedes Vorstandsmitglied ist für sich allein

vertretungsberechtigt, dies gilt auch für die Anmeldung von Vorstands- und Satzungsänderungen.

- Der Vorstand wird für je zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- Wählbar ist jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- Die Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.
- Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens zwei seiner Mitglieder. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Eine schriftliche Stimmabgabe muss erfolgen, wenn auch nur ein Mitglied dies verlangt.
- Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Protokoll festgehalten, das vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet wird.
- Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
- Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich und unentgeltlich. Die Mitglieder des Vorstandes haben, nach Vorlage der Belege, jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer für den Verein geleisteten Auslagen.
- Die Kita-Leitung und der Elternbeirat können auf Einladung mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

- Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- Insbesondere entscheidet er über die Verwendung der Mittel. Dabei ist er an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- Dabei entscheidet:
 - a) bei Einzelbeträgen bis zu 50 Euro jedes Vorstandsmitglied gemeinsam mit dem Kassierer.
 - b) bei Beträgen von 50 bis zu 1.000 Euro der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
 - c) bei Beträgen über 1.000 Euro die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit einfacher Mehrheit.
- Der/Die Vorsitzende bzw. sein/ihr Stellvertreter beruft die Mitgliederversammlung ein und führt darin den Vorsitz.
- Der Vorstand stellt der Mitgliederversammlung zu seiner Entlastung jährlich einen Tätigkeitsbericht und die Jahresabrechnung vor.
- Der Vorstand entscheidet über die Annahme von Mitgliedsanträgen.

§ 10 Mitgliederversammlung

- Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen, nach Möglichkeit innerhalb der ersten vier Monate des Kindergartenjahres.
- Die Einberufung erfolgt in Schriftform (Aushang und Brief oder E-Mail/digitale Kommunikation, inkl. Tagesordnung), mindestens 4 Wochen vorher.
- Der Vorstand entscheidet jeweils nach eigenem Ermessen, ob die Mitgliederversammlung als Präsenzveranstaltung, als hybride Versammlung im Sinne des § 32 Abs. 2 BGB oder als rein digitale Versammlung stattfindet.
- Alle Beschlüsse werden, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen per Handzeichen; der Vorstand kann nach eigenem Ermessen eine geheime Abstimmung festlegen.
- Die Mitgliederversammlung ist dabei unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - die Festlegung der Richtlinien für den Vorstand zur Erfüllung des Vereinszwecks gemäß den Bestimmungen der Satzung
 - die Wahl des Vorstandes und des Kassenprüfers (im Wahljahr)
 - die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Berichtes des Kassenprüfers
 - Benennung des Protokollführers der Mitgliederversammlung
 - die Entlastung des Vorstandes und des Kassenprüfers
 - die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - den Beschluss von Satzungsänderungen
- Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- Alle nicht der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Aufgaben obliegen dem Vorstand.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- Der Vorstand hat eine außerordentliche Versammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
- Es gelten dabei für die Form die Regelungen des § 10 Abs. 2. Die Frist zur Einberufung beträgt mindestens 2 Wochen.

§ 13 Satzungsänderung

- Eine Satzungsänderung kann nur dann beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung bereits als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt worden ist.
- Die Satzung kann mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder geändert werden.

§ 14 Kassenprüfer

- In der Mitgliederversammlung ist ein Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren zu wählen.
- Der Kassenprüfer hat die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen. Außerdem ist einmal jährlich der Kassenbestand des abgelaufenen Geschäftsjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Der Kassenprüfer hat die Mitgliederversammlung vom Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 15 Auflösung des Vereins

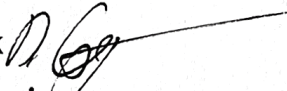

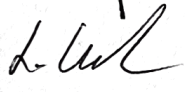
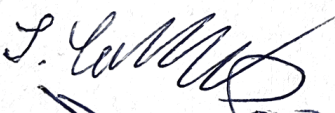

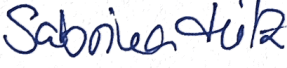






- Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Bistum Limburg als Träger der Kita Marienruhe Schloßborn, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zugunsten der Kita Marienruhe in Schloßborn zu verwenden hat.

§ 16 Inkrafttreten

- Die Satzung wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 23.01.2024 beschlossen und verabschiedet und tritt damit ab dem 23.01.2024 in Kraft.

Glashütten-Schloßborn, den 23.01.2024

Die anwesenden Mitglieder unterzeichnen wie folgt:

1. Claßen, Dominik 
2. Claßen, Hanna 
3. Colloseus, Laura 
4. Colloseus, Stefan 
5. Heimann-Trosien, Judith 
6. Hiltz, Sabrina 
7. Juretzek, Frieder 
8. Kayser, Dirk 
9. Kolb, Anna 
10. Kolb, Axel 
11. Matzack, Maximilian 
12. Peisker, Julia 
13. Wurm, Iris 